

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Bürgernetz München Land e.V."
- 2) Er ist unter der Nummer VR 15564 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in 85640 Putzbrunn.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und der beruflichen Bildung. Der Verein wird zu diesem Zweck

- 1) interessierte Bevölkerungskreise durch geeignete Veranstaltungen und Veröffentlichungen an moderne Informations- und Kommunikationstechniken, insbesondere das Internet heranzuführen,
- 2) hierzu Fortbildungsveranstaltungen und Seminare durchführen und geeignetes Lehrmaterial erstellen und abgeben,
- 3) mit steuerbegünstigten Einrichtungen zusammenarbeiten, soweit diese vergleichbare Zwecke verfolgen.
- 4) mit geeigneten Einrichtungen, Vereinen und Verbänden zusammenarbeiten oder sich an ihnen beteiligen um das Vereinsziel zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bzw. ein von ihm entsprechend beauftragtes Vorstandsmitglied.
- 3) Mitglieder aus sich auflösenden Vereinen mit gleichem Vereinszweck werden vom Förderverein Bürgernetz München Land e.V. ohne Beitrittsklärung übernommen, sofern es die Mitgliederversammlung des auflösenden Vereins beschließt. Die pauschale Aufnahme solcher Mitglieder ist jeweils vom Vorstand zu beschließen. Diese Mitglieder haben ein zweimonatiges Widerspruchsrecht.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
- 5) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod,
 - durch Austritt oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- 6) Der Austritt ist schriftlich spätestens drei Monate vor Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn gegen die Vereinsinteressen, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen wurde. Ausschlussgrund ist auch, wenn der fällige Jahresbeitrag nicht binnen 1 Monat nach Aufforderung auf dem Konto des Vereins eingegangen ist. Dem Mitglied ist vorher zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern, bevor der Vorstand über den Ausschluss entscheidet. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann beschließt.
- 8) Kommunikation innerhalb des Vereins erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg (insbes. über E-Mail).

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann für außerordentliche Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Beschluss des Vorstandes muss mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden. Das Ehrenmitglied ist von der Entrichtung von Vereinsbeiträgen befreit, es erhält kostenlosen Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Mitgliedsbeitrag bleibt bis zu einer Änderung durch die Mitgliederversammlung bestehen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. und dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Zur Ausübung eines Vereinsamtes ist die volle Geschäftsfähigkeit erforderlich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen (Selbstergänzung).
- 3) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- 4) Bei der Mitgliederversammlung abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- 5) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere nicht stimmberechtigte Personen zur Beratung hinzuziehen.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit sie als Vorstandsmitglieder mit sich selbst als Vertreter einer juristischen Person Rechtsgeschäfte vornehmen. Soweit Vorstandsmitglieder im eigenen Namen oder als Vertreter natürlicher Personen mit dem Verein Rechtsgeschäfte vornehmen wollen, sind sie an dessen Vertretung gehindert. Der Vorstand entscheidet dann ohne Zuziehung der gehinderten Mitglieder.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Zur Aufnahme neuer Mitglieder nach vorzulegenden Kriterien kann ein einzelnes Vorstandsmitglied ermächtigt werden
 - g. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 3) Nicht lediglich rechtlich vorteilhafte Rechtsgeschäfte über 2.500,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
- 4) Der Vorstand kann vereinsinterne Organisationseinheiten gründen, die regionale oder fachliche Aufgaben wahrnehmen. Für jede Organisationseinheit können ein oder mehrere Verantwortliche bestimmt werden, die beratend zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 10 Sitzung des Vorstands

- 1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Tage vorher, per E-Mail oder schriftlich einzuladen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden geleitet.
- 3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- 4) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll
 - a) Ort und Zeit der Vorstandssitzung,
 - b) die Namen der Teilnehmer,
 - c) die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- 2) Eingebroughte Vermögenswerte wie Beiträge, Sach- und Arbeitsleistungen fallen in das Vereinsvermögen und werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.
- 3) Zahlungen ab 250,00 € dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des 2. oder 3. Vorsitzenden geleistet werden. Für Zahlungen unter 250,00 € im Einzelfall kann vom Vorstand auch ein einzelnes Vorstandsmitglied ermächtigt werden.
- 4) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 5) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Personen an, die zum Zeitpunkt der Einladung Mitglied des Vereins sind.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands oder über einen Ausschluss
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

- 5) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliches Einladungsschreiben grundsätzlich per E-Mail einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet oder per E-Mail an die dem Vorstand bekannte E-Mailadresse zugegangen ist.
- 6) Jeweils mindestens vier Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 1/10 aller Vereinsmitglieder gem. § 12 Abs. 1 erschienen oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist es möglich, nach einer halbstündigen Pause erneut in die ursprüngliche Tagesordnung einzutreten, ohne dass es einer Vertagung und/oder neuen Ladung bedarf. Diese Versammlung hat alle Rechte nach dieser Satzung und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Auf die Möglichkeit dieser Eventualeinberufung ist in jeder Versammlungseinladung vorab hinzuweisen.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.
- 4) Wahlen und Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen. Sie müssen jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- 6) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung zur Wahrung seiner Mitgliedsrechte von einem anderen schriftlich dazu bevollmächtigten Mitglied vertreten lassen. Stimmehaftung ist jedoch nur bis zu maximal 4 Stimmen je Mitglied möglich. Juristische Personen können auch von einem schriftlich bevollmächtigten Nichtmitglied vertreten werden, wenn der offizielle Vertreter verhindert ist.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Presse zulassen, die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit Gäste und Presse ausschließen.

§ 14 Datenspeicherung

Die Daten der Mitglieder werden elektronisch gespeichert. Den Zugriff hierzu haben nur Mitglieder des Vorstandes oder die zur Aufgabenerfüllung vom Vorstand beauftragten Personen. Dritten werden Daten nur auf richterlichen Beschluss zugänglich gemacht.

§ 15 Haftung

Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Schädigung.

§ 16 Aufwandsentschädigung

- 1) Vorstandsmitglieder besitzen einen Ersatzanspruch für Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Aufgaben anfallen.
- 2) Mitglieder haben den gleichen Anspruch, wenn die Tätigkeit, bei der die Aufwendungen entstanden sind, vom Vorstand genehmigt worden ist.

§ 17 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Satzung wird auf Verlangen jedem Mitglied ausgehändigt. Sie wird im übrigen auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein oder werden, so wird nicht die gesamte Satzung nichtig.
- 3) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen.
- 4) Die Satzung wird mit Eintrag in das Vereinsregister gültig, die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.